



Satzung der Bavarian Airsoft Society



Aktueller Vorstand

1. Vorstand: André Schramm
2. Vorstand: Thomas Meier
3. Vorstand: Christoph Strate

Stand:

05.05.2019

Satzung der Bavarian Airsoft Society

Präambel

- I. Zusätzlich zu dieser Satzung existieren Zusatzbestimmungen, die entsprechend gelten. Die Vereinssatzung hat jedoch immer Vorrang.
- II. Eine Änderung der Zusatzbestimmungen hat immer bei einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen zu werden; dies gilt nicht für §9 Abs. 2.
- III. Vor der Vereinssatzung und den Zusatzbestimmungen gilt immer das deutsche Recht (bzw. bei Veranstaltungen im Ausland das jeweilige nationale Recht).
- IV. Alle genannten Paragraphen, sofern nicht anderweitig benannt, verweisen auf diese Satzung.

§ 1 Name

- I. Der Verein trägt den Namen Bavarian Airsoft Society (im Folgenden: „BAS“).
- II. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz

- I. Die Bas hat ihren Sitz in Neuburg an der Donau, ist aber auch im Raum Ingolstadt aktiv.

§ 3 Zweck des Vereins und Mittelverwendung

- I. Der Verein verfolgt nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Vorstandsmitgliedern können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Diese sind durch den Vorstand und ein weiteres Vereinsmitglied abzusegnen. Eine solche Entschädigung hat in konkretem Zusammenhang mit den Vereinsinteressen und

Satzung der Bavarian Airsoft Society

der Satzung zu stehen.

- IV. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einstimmiger Zustimmung bei einer Mitgliederversammlung.
- V. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Sports Airsoft und dessen Anerkennung in der Gesellschaft, das Nahebringen von Werten einer Gemeinschaft an junge Heranwachsende, die Förderung zur Kontaktpflege zwischen Jugendlichen, und gibt diesen einen Rahmen zur freien Kreativität und Entfaltung. Der Verein gibt allen Airsoftspielern die Möglichkeit diesem Sport legal und innerhalb einer Gemeinschaft nachzugehen.
- VI. Er unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit (§1 GG), jeder Mensch ist gleich unabhängig von Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung oder anderen Faktoren.
- VII. Die BAS distanziert sich von anderen Gemeinschaften die dies nicht anerkennen. Sie distanziert sich ebenso von Gewaltverherrlichung und Mobbing. Dies wird nicht geduldet.
- VIII. Der Verein verhandelt mit Partnerteams und Sponsoren um für seine Mitglieder eventuelle Rabatte oder Vorteile zu ermöglichen.
- IX. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- I. Vereinsmitglieder können jede natürliche oder juristische Person sein.
- II. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft liegt bei 14 Jahren. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.
- III. Um Mitglied zu werden ist ein schriftlicher Antrag nötig, über den der Vorstand abzustimmen hat. Dieser Antrag kann jederzeit gestellt werden und über ihn muss der Vorstand innerhalb von 3 Monaten bei einer Vorstandssitzung mehrheitlich entscheiden. Das Ergebnis hat bei einer Ablehnung schriftlich dem/der Antragsteller(-in) unter Angabe eines oder mehrerer Gründe zu erfolgen.
- IV. Der/die Antragsteller(-in) kann diese Entscheidung anfechten. Die

Satzung der Bavarian Airsoft Society

Anfechtungserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Anschließend hat der Vorstand sicherzustellen, dass der Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion und Abstimmung gebracht wird.

- V. Alle Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis festgehalten.
- VI. Grundlage der Mitgliedschaft sind die Einwilligung aller unserer Zusatzerklärungen (werden in den Zusatzbestimmungen genannt), bei unter 18-jährigen Personen ist die Einwilligung durch die/den Erziehungsberechtigte(-n) der Zusatzerklärungen benötigt.
- VII. Die Mitglieder haben das Recht im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- VIII. Durch Mitgliedschaft werden automatisch die Satzung und die Zusatzbestimmungen akzeptiert.

§ 6 Jugendliche

- I. Für Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (im Folgenden: „U18-Mitglieder“), gilt: eine volljährige Begleitperson ist notwendig. Diese kann der/die Erziehungsberechtigte(-n) sein, können aber auch andere volljährigen Personen sein. Diese werden von dem/der/den Erziehungsberechtigten ermächtigt und tragen die Verantwortung („Muttizettel“) im Rahmen der Aufsichtspflicht; in keinem Fall haftet der Vorstand.
- II. Der Vorstand behält sich das Recht vor, bei U18-Mitgliedern das Recht auf eine solche Vertretung abzulehnen. Die Entscheidung hat bei einer Vorstandssitzung mehrheitlich demokratisch zu fallen, und schriftlich dem/der/den Erziehungsberechtigten unter Angabe von einem oder mehrerer Gründe mitgeteilt zu werden. Die Konsequenz daraus ist der Verlust des Rechts zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, sofern kein Erziehungsberechtigter bei der jeweiligen Veranstaltung anwesend ist.
- III. U18-Mitglieder haben den Anweisungen des Vorstands (und evtl. der Begleitperson) Folge zu leisten. Bei Missachtung haftet der/die Erziehungsberechtigte(-n).

§ 7 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Satzung der Bavarian Airsoft Society

- I. Eine Mitgliedschaft in anderen Vereinen (oder anderen Körperschaften), die sich mit dem Sport Airsoft auseinandersetzen, ist für unsere Mitglieder grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag zulässig.
- II. Über den Antrag wird bei einer Vorstandssitzung mehrheitlich abgestimmt; die Entscheidung wird dem/der Antragsteller(-in) schriftlich mitgeteilt (bei Ablehnung unter Angabe eines oder mehrerer Gründe).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet bei einem der folgenden Fälle: mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Widerruf einer unserer Zusatzerklärungen (werden in Zusatzbestimmungen genannt) oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen).
- II. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Angabe von Gründen ist hierbei nicht notwendig. Das Mitglied scheidet grundsätzlich zum 31. dieses Monats aus (möglicher Mitgliedbeitrag für diesen nächsten Monat entfällt), außer die Erklärung erfolgt erst nach dem 14. eines Monats. In diesem Falle scheidet das Mitglied zum 31. des nächsten Monats aus. Auf Grundlage dieser Regelung kann ein Anspruch des Vereins auf eine weitere Mitgliedsbeitragszahlung entstehen.
- III. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat; hierzu zählt auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft oder Fehlverhalten in der Öffentlichkeit außerhalb der Vereinsveranstaltungen, die den Sport Airsoft oder den Verein in Verruf bringen.
- IV. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen sind. Dies gilt auch für U18-Mitglieder.
- V. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied inaktiv ist. Wer 3 Monate in Folge an keinen Veranstaltungen der BAS teilnimmt gilt als inaktiv.
- VI. Ein Ausschluss ist auch wegen Unzuverlässigkeit möglich.

Satzung der Bavarian Airsoft Society

- VII. Ein Ausschluss ist auch wegen Missachtung der Satzung oder der Zusatzbestimmungen möglich.
- VIII. Für §8 Abs. 3-7 gilt: Ein Mitglied kann entweder durch einstimmigen Beschluss des Vorstands oder bei einer Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.
- IX. Wenn ein Mitglied in besonders grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann das Mitglied von einem Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung über den Ausschluss von sämtlichen Vereinsveranstaltungen vorübergehend ausgeschlossen werden (dies gilt mit sofortiger Wirkung und muss dem Mitglied lediglich mündlich mitgeteilt werden).
- X. Vor Beschlussfassung zum dauerhaften Ausschluss ist dem Mitglied das rechtliche Gehör zu gewähren.
- XI. Jeder dauerhaft vom Vorstand beschlossene Ausschluss wird schriftlich und unter Angabe der/des Grundes/Gründe dem ausgeschlossenen Mitglied (und bei U18-Mitgliedern dem/der/den Erziehungsberechtigten mündlich) mitgeteilt.
- XII. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Eingebrachte Vermögensgegenstände und -Leistungen verbleiben im Verein. Bereits im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben im Verein.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- I. Von den Mitgliedern werden möglicherweise Beiträge erhoben.
- II. Die Höhe und Regelmäßigkeit der Beiträge, sowie dessen Fälligkeit, werden vom Vorstand festgelegt und Änderungen werden in einem Dokument festgehalten, welches sich in der Vereinskasse befindet.
- III. Ein freiwilliger Austritt gem. §8 Abs. 2 kann, wenn als Grund eine Mitgliedsbeitragsänderung der letzten 2 Wochen angegeben wird, sofort wirken. Das Mitglied scheidet somit zum Tag der Kenntnisnahme der Austrittserklärung aus.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Satzung der Bavarian Airsoft Society

§ 11 Vorstand

- I. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem 3. Vorstand. Jeder Vorstand ist hierarchisch gleich, niemand ist mehr Wert oder hat mehr Rechte.
- II. Ein Mitglied kann nicht 2 Vorstandsämter gleichzeitig ausüben.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nicht vertreten, da die Rechtsfähigkeit des Vereins nicht gegeben ist (keine Eintragung).
- IV. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber für nichts, da die Rechtsfähigkeit nicht gegeben ist.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- I. Das Tagesgeschäft und die Entscheidungsfindung findet grundsätzlich durch den Vorstand statt, es sei denn es verlangen mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich, dass die jeweilige Abstimmung durch eine Mitgliederversammlung vorzunehmen ist, oder die entsprechende Aufgabe gemäß Satzung oder Zusatzbestimmungen einem anderen Mitglied zugewiesen ist.
- II. Der Vorstand hat die Macht Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, welche von staatlichen Behörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen gefordert werden.
- III. Über Änderungen dieser Art werden die Mitglieder per eMail informiert.
- IV. Die Aufgaben des Vorstands beinhalten unter anderem:
 - a. Die Führung von laufenden Geschäften,
 - b. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; und falls benötigt die Erstellung einer Tagesordnung,
 - c. Die Bewirkung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. Die Buchführung
 - e. Die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitglieder,
 - f. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 13 Wahl des Vorstands

- I. Der Vorstand wird nach einem Misstrauensvotum oder Rücktritt eines

Satzung der Bavarian Airsoft Society

Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt.

- II. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden und müssen seit mindestens 3 Monaten Mitglied sein.
- III. Die Mitglieder des Vorstands werden auf unbestimmte Zeit gewählt; ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- IV. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht sein Amt niederzulegen, wobei eine schriftliche Erklärung an den Restvorstand zu entrichten ist.
- V. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder wenn ein Amt aufgrund von sonstigen Gründen unbesetzt ist, bestimmt der Restvorstand einen temporären Vorstand.
- VI. Ein temporärer Vorstand gemäß §13 Abs. 5 hat das Amt nur so lange inne, bis bei einer Mitgliederversammlung über eine Neubesetzung des Amts abgestimmt wurde.
- VII. Ein Mitglied kann die Besetzung eines Vorstandamts ablehnen.
- VIII. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Innehaben eines Amts als Vorstandsmitglied.
- IX. Gegen den Vorstand kann durch schriftliche Erklärung von mindestens $\frac{1}{2}$ der Mitglieder ein Antrag auf ein Misstrauensvotum gestellt werden.
- X. Der Vorstand hat daraufhin umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen und den Punkt zur Abstimmung zu bringen.
- XI. Die Entscheidung darüber erfolgt mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit; bei erfolgreichem Misstrauensvotum wird der Vorstand mit sofortiger Wirkung von seinem Amt enthoben und es wird ein neuer Vorstand gewählt.
- XII. Die Leitung der Abstimmung erfolgt durch das Mitglied, das am längsten Mitglied ist und nicht Teil des Altvorstands oder Kassenprüfers war.
- XIII. Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann auch durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung von seinem Amt enthoben werden.

§ 14 Vorstandssitzungen

- I. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorstandsmitglieder einberufen werden; die Mitteilung ist lediglich an den Vorstand zu adressieren, die Beifügung einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- II. Von jeder Vorstandssitzung kann durch den Schriftführer oder ein anderes

Satzung der Bavarian Airsoft Society

Vorstandsmitglied ein Protokoll zur Dokumentation angefertigt werden.

- III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- IV. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- V. Eine Enthaltung ist möglich, wenn jedoch binnen 4 Wochen keine Einigung erzielt werden konnte, wird der Punkt der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
- VI. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht einer Vorstandssitzung beizuwohnen; es hat das Recht seine Meinung und Ideen einzubringen, jedoch kein Stimmrecht.
- VII. Es findet jährlich mindestens einmal eine ordentliche Vorstandssitzung statt, bei der unter anderem die Finanzen geprüft werden; sie ist 2 Wochen vorher durch den Einberufenden anzukündigen.
- VIII. Eine außerordentliche Vorstandssitzung kann jederzeit ohne Ankündigung einberufen werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

- I. Bei einer Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- II. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- III. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes (und Amtsenthebung durch Misstrauensvotum gemäß §13 Abs. 9)
 - b. die Wahl des Kassenprüfers
 - c. Beschlüsse oder Tagesordnungspunkte, die auf Mitgliederwunsch angestoßen wurden
 - d. Satzungsänderungen (bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Ausnahme gemäß §12 Abs. 2)
 - e. Vereinszweckänderung (bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder, auch

Satzung der Bavarian Airsoft Society

nicht anwesende)

f. Auflösung des Vereins (gemäß §22)

- IV. Erhält bei mehreren Möglichkeiten einer Neuregelung keine Option eine Stimmenmehrheit, kann die Abstimmung erneut durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Ist keine Entscheidungsfindung möglich, entscheidet der Vorstand.
- V. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- VI. Die Einberufung erfolgt durch eMail Einladung unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche.
- VII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter (in der Regel der 1. Vorstand, ansonsten ein Vertreter seiner Wahl) und vom Protokollführer (in der Regel der Schriftführer, ansonsten ein Vertreter seiner Wahl) zu unterzeichnen ist.
- VIII. Wenn ein Mitglied mehrfach bei einer Versammlung wegen Störungen ermahnt wurde und diese nicht einstellt, kann der Vorstand mehrheitlich entscheiden das Mitglied der Versammlung zu verweisen; dies wirkt sich nicht auf die Beschlussfähigkeit oder vorherige Abstimmungen aus; bei anschließenden Abstimmungen wird dessen Stimme als Enthaltung gewertet.

§ 16 Beschlüsse

- I. Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst, außer es existieren abweichende Regelungen.
- II. Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei einer Abstimmung zu enthalten. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- III. Wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen schriftlichen Antrag für einen zusätzlichen Punkt auf der Tagesordnung bei einer Mitgliederversammlung stellen, muss der Vorstand den Punkt auf die Tagesordnung setzen. Selbstverständlich kann der Vorstand auch bei weniger Anträgen der Mitglieder beschließen, den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, oder darüber bei einer Vorstandssitzung abzustimmen.
- IV. Bei Wahlen gilt folgendes: Wurde im ersten Wahlgang von keinem der Kandidaten eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen

Satzung der Bavarian Airsoft Society

den Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.

§ 17 Kassenprüfer

- I. Der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählte Prüfer kontrolliert die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Korrektheit.
- II. Zum Ende des Geschäftsjahres ist die Kassenführung einschließlich der Belege zu überprüfen.
- III. Der Prüfungszeitpunkt ist im Normalfall mit dem Kassenwart abzustimmen.
- IV. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können jederzeit terminfreie Kassenprüfungen durch den Vorstand und den Kassenprüfer durchgeführt werden.
- V. Der/die Kassenprüfer/in dürfen nicht gleichzeitig Teil des Vorstands sein.

§ 18 Inventar

- I. Das Inventar wird von einem Vereinsmitglied verwaltet.

§ 19 Tragen von Vereinsabzeichen

- I. Das Tragen von Vereinsabzeichen (Patches), T-Shirts etc. mit dem Schriftzug oder dem Vereinsabzeichen, ist den Mitgliedern erlaubt, so lange das Ansehen des Vereins nicht beschädigt wird.
- II. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder oder Nicht-Mitglieder die eine besondere schriftliche Erlaubnis haben.
- III. Gegenstände, die vom Verein kostenlos den Mitgliedern gestellt wurden, können nach Beendigung der Mitgliedschaft eingefordert werden. Patches müssen zurückgegeben werden.
- IV. Das in §19 Abs. 2 gewährte Recht kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit widerrufen werden, wenn die betreffende Person sich in der Öffentlichkeit während des Tragens von Vereinsabzeichen fehlverhält und somit das Ansehen des Vereins in Verruf bringt; ein solcher Verstoß kann zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein oder einer Klage wegen Rufschädigung führen.

Satzung der Bavarian Airsoft Society

§ 20 Gastspieler

- I. Der Verein gibt Interessenten die Möglichkeit, als Gastspieler an Spielen teilzunehmen; dies ist eine Option, es ergeben sich aber keine Ansprüche an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- II. Gastspieler sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf eine spätere Mitgliedschaft.
- III. Beschädigungen oder Verletzungen hat der Gastspieler selbst zu verantworten, auch wenn eine Verletzung oder Beschädigung durch ein Vereinsmitglied entstanden ist; Gastspieler nehmen unter eigener Haftung und auf eigene Verantwortung an Spielen des Vereins teil.
- IV. Gastspieler haben den Anweisungen des Vorstandes oder des Organisationskomitees in jedem Fall Folge zu leisten.
- V. Für Gäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gelten dieselben Bestimmungen wie in §6.
- VI. Gäste unterwerfen sich der Vereinssatzung, den Zusatzbestimmungen und unterzeichnen alle geforderten Zusatzerklärungen. Andernfalls dürfen sie an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

§ 21 Verschwiegenheitspflicht

- I. Jedes Mitglied ist verpflichtet vereinsinterne Angelegenheiten und Informationen nicht nach außen hin preiszugeben.
- II. Jedes Mitglied hat die Verantwortung, dafür zu sorgen, dass Beschlüsse und vereinsinterne Informationen nicht an vereinsfremde Dritte weitergegeben werden.
- III. §21 Abs. 1+2 gelten über die Mitgliedschaft hinaus und insbesondere bei Mitgliedschaft in anderen Vereinen gemäß §7.

§ 22 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins hat in einer zu diesem Zweck einberufenen

Satzung der Bavarian Airsoft Society

Mitgliederversammlung zu erfolgen, deren Tagesordnung sich ausschließlich aus dieser zusammensetzt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens zehn Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

- II. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins verfällt das Vereinsvermögen an eine mildtätige Organisation.
- III. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 23 Haftungsausschluss

- I. Sofern nicht durch einen bestehenden Versicherungsvertrag geregelt, übernimmt der Verein und der Vorstand/die Orga für Beschädigungen oder Verletzungen keine Haftung.
- II. Sofern nicht durch einen bestehenden Versicherungsvertrag geregelt, hat der Betroffene Beschädigungen oder Verletzungen selbst zu verantworten.
- III. Sofern nicht durch einen bestehenden Versicherungsvertrag geregelt, erfolgt auch die Anreise zu Vereinsveranstaltungen auf eigenes Risiko.
- IV. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung im Jahr nicht höher als 500€ ist, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bewirken, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis explizit nicht für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins (falls abgeschlossen) abgedeckt sind.
- V. Jedes Mitglied spricht den Vorstand und die Orga von jeglicher Haftung frei und handelt auf Veranstaltungen eigenverantwortlich.
- VI. Zusätzlich zu diesem Haftungsausschluss kann es eine Zusatzerklärung geben, welches in den Zusatzbestimmungen genannt wird; bei Nichtunterzeichnung, oder wenn das Dokument aktualisiert wurde und noch nicht vom Mitglied unterzeichnet wurde, behält sich der Verein das Recht vor, dem Mitglied das Recht auf

Satzung der Bavarian Airsoft Society

Teilnahme an Vereinsveranstaltungen bis zur Unterzeichnung zu entziehen.

§ 24 Salvatorische Klausel

- I. Falls Bestimmungen dieser Satzung und der Zusatzbestimmungen oder künftige Änderungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, verlieren die übrigen Bestimmungen dieser Satzung und der Zusatzbestimmungen nicht ihre Gültigkeit. Dies gilt ebenfalls, wenn Regelungslücken vorhanden sein sollten.
- II. Statt der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmungen oder der Regelungslücken soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vereinsinteressen und -Regelungen am nächsten kommt, sofern diese rechtlich möglich ist.

§ 25 Datenschutz

- III. Zur Erfüllung der Aufgaben, Zwecke und Ziele des Vereins werden unter den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über sachliche und persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- IV. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft gemäß §15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung gemäß §16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung gemäß §17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß §18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß §20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht gemäß §21 DS-GVO.
- V. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es ausdrücklich verboten, personenbezogene Daten ohne rechtliche Grundlage zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst in irgendeiner Form zu nutzen; diese Pflicht hat auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus Bestand.

Satzung der Bavarian Airsoft Society

- VI. Darüber hinaus hat jedes Mitglied vor Aufnahme eine eventuelle Datenschutzerklärung zu unterzeichnen; ein Widerruf dieser kann zum Ausschluss führen, da die Datenverarbeitung von zentraler Bedeutung für die Vereinstätigkeiten ist. Diese ist (sofern sie existiert) lediglich ergänzend zu eben genanntem.

§ 26 Wirksamkeit der Satzung

- I. Die Satzung tritt mit Unterzeichnung der anwesenden Mitglieder bei der Gründungsversammlung in Kraft.
- II. Bei einer Satzungsänderung tritt die neue Satzung anstelle der bisherigen dann in Kraft, wenn die Änderung auf der Vereinswebsite berücksichtigt wurde.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

